

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Georg Eiken, Hasselbrocker Straße 91, 26907 Walchum, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Walchum, Flur 29, Flurstück 5 die Genehmigung für die Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Außerdem unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 1c) der Anlage 1 zum NUVPG. Diese Vorprüfungen werden in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zusammengefasst.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben umfasst die Umwandlung von Ackerland in Abbaufäche zur Gewinnung von Sand für die regionale Bauwirtschaft mit der Folgenutzung Landschaftssee. Die Abbaufäche beträgt etwa 33.383 m² mit einem Abbauvolumen von brutto ca. 158.057 m³. Der geplante Abbauezeitraum beträgt ca. 6 Jahre.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens berührt lediglich naturschutzfachlich unempfindliche Grundflächen, da das Vorhabengebiet und die Grundflächen im Bereich des Vorhabengebiets einer anthropogenen Nutzung unterliegen oder anthropogen überformt werden. Nach dem BNatSchG geschützte Gebiete, Biotope, etc. sind im Bereich des Vorhabengebiets nicht anzutreffen.

Die Ackerfläche wird zugunsten eines Stillgewässers dauerhaft verschwinden. Terrestrisch gebundene Tierarten werden vorübergehend potentielle Lebensräume verlieren. Mobile Tierarten werden auf gleichartige und gleichwertige Lebensräume im Umfeld des Vorhabens ausweichen können. Mögliche Beeinträchtigungen weniger mobiler Tierarten werden über das Umsetzen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit möglich kompensiert. Gleiches gilt für die potentiellen Standorte terrestrisch gebundener Pflanzenarten.

Das entstehende Abbaugewässer wird nach Beendigung der Abbautätigkeiten dem Naturschutz und der Landschaftspflege (Landschaftssee) gewidmet. Eine Widmung als Landschaftssee ist mit einer naturnahen Herrichtung und Gestaltung verbunden. Durch die vergleichsweise kurze Abbauezeit werden bereits kurz- und mittelfristig neue Lebensräume und Standorte entstehen. Die neuen Lebensräume und Standorte werden nicht nur den terrestrisch, sondern auch aquatisch und semiaquatisch gebundenen Tier- und Pflanzenarten zugutekommen.

Aufgrund der o. g. Widmung ist zu erwarten, dass die entstehenden bzw. über die Herrichtung der Abbaustätte zu schaffenden Lebensräume naturschutzfachlich eine höhere Wertigkeit aufweisen. Zudem ist zu erwarten, dass neue Wechselbeziehungen / Wechselwirkungen unter den Biotoptypen entstehen, da sich im Umfeld des Vorhabens bereits gleichartige Biotoptypen befinden. Das Entstehen neuer und dauerhafter sowie stabiler Wechselbeziehungen / -wirkungen ist naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich positiv zu bewerten, da die Funktionen u. a. zum Individuenaustausch und zur biologischen Vielfalt beitragen.

Da das entstehende Abbaugewässer nach Beendigung der Abbautätigkeiten dem Naturschutz und der Landschaftspflege (Landschaftssee) gewidmet wird und Wechselbeziehungen / Wechselwirkungen zu den vorhandenen Gewässern entstehen werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Ressource „Landschaft“ keine Verschlechterung erfahren wird, sondern vielmehr zu einer Anreicherung und damit zu einer Aufwertung der Landschaft beiträgt.

Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass das geplante Abbaugewässer nach Beendigung der Abbautätigkeit voraussichtlich im Mittel nicht zu relevanten Grundwasserstandsänderungen außerhalb der Abbaustätte führen wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 23.01.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat